

SATZUNG

des Turn- und Sportverein Wertingen 1862 e.V.

Stand 11. Mai 2012

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wertingen 1862 e.V.". Er hat seinen Sitz in Wertingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dillingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist als Turn- und Sportverein eine überparteiliche Organisation und als solche dem Bayerischen Landessportverband angeschlossen.

Der Verein ist eine juristische Person und demnach auch der Geschäftsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unterworfen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben Ersatzansprüche für tatsächlich erfolgte Auslagen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Dabei gelten die steuerlichen Obergrenzen der Ehrenamtspauschale.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft die Mitgliederversammlung.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Absatz 3 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern und zwar

1. aktiven,
2. passiven Mitgliedern.

b) Ehrenmitgliedern

c) Angehörigen der Jugendabteilung.

Die Ehrenmitglieder werden aus besonderem Anlass, insbesondere wegen Verdiensten um den Verein ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind vom Beitrag befreit.

Als Angehörige der Jugendabteilung gelten junge Leute unter 18 Jahren.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, gleich welcher Nation, Rasse, Religion oder politischen Einstellung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft .

Auf Wunsch erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unverbindlich und kann auch hinsichtlich der Ausübung einzelner Mitgliedsrechte anderen nicht überlassen werden.

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Beitrag

Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Mitglieder der Jugendabteilung haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (§ 12), Tod, Ausschluss (§ 13) oder Auflösung des Vereines (§ 28).

§ 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Grundangabe unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber anzumelden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt durch den Austritt unberührt. Freiwillig Austretende können nach Entscheidung der Vorstandschaft wieder aufgenommen werden.

§ 13 Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach Mahnung (§ 10 Abs. 3) der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. aus vereinseigenem Grundbesitz und beweglichen Wirtschaftsgütern sowie Rechten aller Art, wie Forderungen, Guthaben u. ä.,
2. Einnahmen aller Art, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuwendungen.

§ 15 Anschaffungen der Abteilungen

Anschaffungen von Abteilungen innerhalb des Vereins für Vereinszwecke werden Eigentum des Vereins, egal, aus welchen Mitteln die Beschaffung erfolgte.

C. Organe des Vereins, Geschäftsführung

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Sportbeirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten
dem 1. Vizepräsidenten
dem 2. Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
und dem Schriftführer.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 18 Präsident (nach § 26 BGB)

Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und überwacht das ganze Vereinsleben.

Er beruft und leitet die Sitzungen.

§ 19 Vizepräsidenten (nach § 26 BGB)

Die Vizepräsidenten haben die gleichen Rechte wie der Präsident. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vizepräsident den Präsidenten nur vertreten kann, wenn dieser verhindert ist; der 2. Vizepräsident kann den Verein nur vertreten, wenn der Präsident und der 1. Vizepräsident verhindert sind.

§ 19 a

Präsident, 1. Vizepräsident und 2. Vizepräsident vertreten den Verein je allein.

§ 20 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 26) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 21 Schriftführer

Der Schriftführer hält die in Mitgliederversammlungen oder Sitzungen gestellten Anträge und getroffenen Entscheidungen protokollmäßig fest.

Protokolle muß er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen. Sie werden fortlaufend nummeriert und in ein Protokollbuch zusammengefaßt. Der Schriftführer erledigt die anfallenden Schriftarbeiten, hält die Bestandslisten auf dem laufenden und führt die Vereinschronik.

§ 22 Sportbeirat

Der Sportbeirat besteht aus bis zu zehn Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl festgelegt.

Der Sportbeirat berät den Vorstand, welcher so dann allein entscheidet.

§ 23 Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der "Wertinger Zeitung" mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt und unter gleichzeitiger Kundmachung der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung können nur nach vorheriger Ankündigung in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder den Vorstand und die Mitglieder des Sportbeirates.

Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt.

Jede Wahl kann von den Gewählten ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Die Neuwahl des Vorstandes oder des Sportbeirates ist vorzunehmen, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidenten angefordert wird.

In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit, falls es im Interesse des Vereins geboten ist, eine Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie die Jahreshauptversammlung einberufen.

Sie muß es, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Gesamtmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

§ 25 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

Die Organe der Abteilungen gliedern sich analog denen des Vereines. Die §§ 16 a und c bis 21 sowie die §§ 23 und 24 dieser Satzung finden analog Anwendung.

Die jährlichen Abteilungsversammlungen sind innerhalb 2 Monate vor der Jahreshauptversammlung (§ 23) abzuhalten.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.

§ 26 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

D. Schlußbestimmungen

§ 27 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Insbesondere wird eine Haftung für die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen irgendwelcher Art mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträgen nicht übernommen.

§ 28 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dafür bestimmten Mitgliederversammlung dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wertingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 06. Mai 2011 und 11. Mai 2012 in Wertingen beschlossen. Dieser Text entspricht der nach der Eintragung im Vereinsregister gültigen Satzung.

Sofie Niesner
Schriftführerin

Bernhard Rauch
Präsident